

## L 11 B 634/05 SO ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 52 SO 339/05 ER

Datum

12.10.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 B 634/05 SO ER

Datum

10.11.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 12.10.2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragssteller (Ast) erhielt - das ist unstreitig - für den Zeitraum vom 09.03.2005 bis 30.09.2005 Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gemäß Bescheid vom 22.03.2005.

Am 12.09.2005 beantragte er beim Sozialgericht München (SG), die Antragsgegnerin (Ag) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetzes bzw nach dem SGB II für die Monate Dezember 2004 bis März 2005 zu bewilligen.

Er habe zeitgerecht die Anträge gestellt und die erforderlichen Unterlagen beigebracht.

Die Antragsgegnerin (Ag) beantragte, den Antrag abzulehnen.

Sie habe die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung des Ast abgelehnt.

Mit Beschluss vom 12.10.2005 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Der Ast habe es versäumt, einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Zudem sei die Ag für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab dem 01.01.2005 nicht mehr zuständig und mithin nicht passiv legitimiert.

Hiergegen wendet sich der Ast mit seiner beim SG am 25.10.2005 erhobenen Beschwerde. Er habe die geforderten Nachweise erbracht und alles Mögliche getan, um seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Rechtszügen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Das SG hat ihr nicht abgeholfen (§ 174 SGG).

Die Beschwerde des Ast ist jedoch unbegründet, weil es das SG zu Recht abgelehnt hat, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zur Leistungsbewilligung zu verpflichten.

Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (Regelungsanordnung) ist zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG). Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Ast ohne eine solche Anordnung schwere oder unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren

Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (so BVerfG vom 25.10.1988, [BVerfGE 79, 69/74](#) und vom 19.10.1977 [BVerfGE 46, 166](#), 179; Niesel, Der Sozialgerichtsprozess, 4. Aufl 2005, RdNr 643).

Eine solche Regelungsanordnung setzt aber voraus, dass der Ast Angaben zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes - das ist in der Regel die Eilbedürftigkeit - und zum Vorliegen eines Anordnungsanspruches - das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den er sein Begehren stützt - glaubhaft machen kann ([§ 86b Abs 2](#) Sätze 2, [4 SGG](#) iVm [§§ 920 Abs 2, 294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung - ZPO -; Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Aufl 2005, § 86b RdNr 41).

Bei der hier erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl dazu im Einzelnen BVerfG vom 12.05.2005 NDV-RD 2005, 59) zeigt sich, dass das Begehren des Ast auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in der Sache keinen Erfolg haben kann.

Zutreffend hat das SG bereits darauf hingewiesen, dass dem Ast bereits kein Anordnungsgrund zur Seite steht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Vorliegens eines solchen Anordnungsgrundes, also der Eilbedürftigkeit der Sache, ist in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere also auch noch im Beschwerdeverfahren, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Der Senat hält die Sache in diesem Sinn nicht für eilbedürftig. Der Ast macht Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz und Leistungen nach dem SGB II für die Monate Dezember 2004 bis März 2005 geltend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats können solche Leistungen für bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich nicht zugesprochen werden. Dem Ast ist es zuzumuten, insoweit ggfs. ein Hauptsacheverfahren anzustrengen. Dass es hier ausnahmsweise anders sein sollte, ist weder vom Ast vorgetragen noch aus den Akten ersichtlich. Der Ast ist in diesem Punkt auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses des SG schon nicht eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2005-12-27